Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Bafel.

1873 XIX. Jahrgang.

Nr. 41.

Erscheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Schweig Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Schweighauserische Berlagebuchhandlung in Bafel" abresfirt, ber Betrag wirb bei ben ausmartigen Abonnenten burch Radnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Beftellungen an. Berantwortliche Redaftion: Dberft Bieland und Major von Elgger.

Die Militärfrage vor ber nationalrathlichen Revifions : Commiffion. Inhalt: Gewehrmefen. Theophil Bonie. Leiftung und Schnelligkeit einer Reitertruppe im Felbe. K. Frhr. v. Langermann, Geschichte bes Thuringischen Uhlanenregiments Rr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Die taktischen Lehren bes Krieges 1870 bis 1871. — Eibgenoffenschaft: Gibg. Offizierefest - Eibgenoffenschaft: Gibg. Offizierefeft pro 1875. — Austand: Deutschland: Die neue Conferven-Fabrit in Mainz; Preußen: Die Grundsteinlegung der neuen Central-Kabetten-Anstalt in Lichterfelde; Die Fabrikation der neuen Mausergewehre; Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere; Gnadenauszeichnungen; Redaktionsveränderung; Frankreich: Eintheilung der Armee in 18 Korps; Besehlshaber von Militarkommanbes; Frangofifde Berlufte an Offizieren im Jahre 1870 bis 1871; Rriegsfpiel; Rugland: Breisaufgaben fur bas Genieforps; Berichiebenes: Der Broges Bagaine.

Die Militärfrage vor der nationalräthlichen Revisions-Rommission.

Obgleich die Beschluffe ber nationalrathlichen Revisione-Rommission nicht maßgebender Natur find, fondern blos ale eine vorbereitende Arbeit betrachtet werden konnen, find fie bennoch nicht ohne wefent= liches Intereffe, ba eine Angabl derfelben als bas Ergebniß eines Rompromiffes der zwei großen fcwei= zerischen Barteigruppen angesehen werden muß. Dies gilt namentlich von ben Beschluffen, welche bie Rommiffion über die Militarfragen gefaßt hat; Be= fcluffe, welche ben Stempel bes Rompromiffes aller= binge in ber ausgesprochenften Weife an ber Stirne tragen und welche baber ichon aus biefem Grunde nicht einzig und allein vom militarifchen Standpunkte aus gu beurtheilen find.

Die Rommission fab fich zwei hauptrichtungen gegenübergestellt: Der einen Richtung, welche bie Forderung einer einheitlichen Armee mit allen ihren Ronfequenzen burchgeführt wiffen wollte, ber an= beren, welche aus politischen Grunden ben Ranto= nen gewiffe militärische Sobeiterechte erhalten wollte. Die eine Richtung will eine schweizerische Armee, bestebend aus den fammtlichen dienstpflichtigen Schwei= gerburgern und bagu bestimmt, ben ichweizerifchen Be= hörden gur Verfügung gu fteben; bie andere Richtung geht von ber Anschauung aus, bag ber Burger bem Rantone bienstpflichtig sei und bieser hinwiederum ber Gibgenoffenschaft, und bag bem Rantone baber bas Berfügungsrecht über seine Truppen im Innern belaffen werden muß. Die erfteren wollen eine ein= beitliche Armee in erfter Linie aus rein militarifchen Grunden und in zweiter Linie auch aus politischen Rudfichten; die letteren bagegen verwerfen bie Centralisation bes Militarmesens vor allen Dingen aus politischen Motiven und erft in zweiter Linie vom militarifden Standpunkte aus.

geben fich benn auch bie einzelnen Forberungen ber beiden Partheien. Die Revifionisten wollen alle militarifche Bewalt und Befugniß in die Bande bes Bundes legen und ben Kantonen nur infofern noch etwelche Rompetengen belaffen, ale biefe mit ber ein= beitlichen Bestaltung bes Bangen verträglich waren. Die Föderaliften bagegen erbliden in ben Rantonen noch bie eigentlichen Rriegsberren ber Schweig; biefe Rriegeherren find bem Bunde lediglich tributpflichtig und treten ihm nur bann gewiffe Rechte ab, wenn bie Sicherheit bes Bangen eine folche Abtretung un= bedingt erheischt. Daber von ber revisionistischen Seite einheitliche Refrutirung , Inftruftion , Befleidung, Bewaffnung und Ausruftung, einheitliche Befetgebung unt Berwaltung und ausschließliche Berfügung bes Bundes über bie Armee verlangt wirb, mahrend bie Foberaliften bem Bunde nur die Instruktion und bic Berfügung über bie Armee im Rriegsfalle überlaffen und im Uebrigen ihm nur das Recht zugestehen wollen, über bie Militarpflicht, bie Befleibung, Bewaffnung und Ausruftung und über bie Berwaltung allge= meine Boridriften gu erlaffen.

Es geht hieraus wohl beutlich hervor, bag es fich nicht lediglich um militärische Fragen handelte, fon= bern bag bie politischen Grundanschauungen bier wohl die maggebende Rolle spielen mußten. Das Ergebniß ber Berathungen ber Revisionstommiffion muß baher unbedingt auch vom politischen Stand= punfte aus beurtheilt werden, falls unfer Urtheil nicht ein einseitiges und unbilliges werben foll. Die Rommiffion fab fich vor bie schwierige Aufgabe ge= ftellt, einen Ausweg zu finden zwischen den Anfor= berungen militärifder Nothwendigfeit und Zwedmäßig= feit auf ber einen, und ben extremen Folgerungen bes Foberalismus auf ber anberen Seite. Sie ent= ledigte fich biefer Aufgabe in folgender Weife:

Im centralistischen Sinne verschaffte sie bem Grundfate ber allgemeinen Wehrpflicht Geltung Bon biefen verschiedenen Gefichtspunften aus er- | burch Abschaffung bes Stalafpsteme und burch Gin=